

Rödl & Partner

INDIEN

QUELLENSTEUERN, STEUER- REGISTRIERUNG (PAN) UND STEUERDEKLARATION

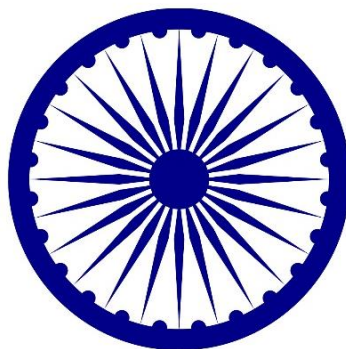
ADDING VALUE

Update
November
2018

www.roedl.de/indien | www.roedl.com/india

Copyright by Rödl & Partner

Quellensteuern, Steuerregis



Quellensteuern, Steuerregistrierung (PAN) und Steuerdeklaration

Tillmann Ruppert
Rödl & Partner Nürnberg

AUSGANGSLAGE

Bestimmte Einkünfte ausländischer Unternehmen unterliegen in Indien der Quellensteuer. Der Steuersatz beträgt nach nationalem indischem Recht in Verbindung mit verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen i.d.R. 10 % des Bruttobetragtes (i.d.R. des Rechnungsbetragtes). Bis Mitte 2016 waren ausländische Unternehmen gezwungen, sich in Indien steuerlich zu registrieren, um zu vermeiden, dass die abzuführende Quellensteuer auf rd. 20 % stieg (Sect. 206 AA Income Tax Act). Sie mussten eine Permanent Account Number („PAN“) beantragen und in Indien vorlegen. Seit dem 1. Juni 2016 gilt diese automatische Erhöhung für ausländische Unternehmen unter bestimmten Bedingungen nicht mehr. Im Ergebnis bleibt die Notwendigkeit einer Steuerregistrierung jedoch bestehen.



PAN-Karte

WORAUF FÄLLT QUELLENSTEUER AN UND IN WELCHER HÖHE?

Quellensteuern finden Anwendung auf verschiedene Einkünfte, die in Indien der Income Tax (Einkommensteuer) unterliegen. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Einkünfte einer steuerlichen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens zugerechnet werden, oder nicht.

Im **Standardfall**, also bei Nichtbestehen einer steuerlichen Betriebsstätte in Indien, betragen die Quellensteuern i.d.R. 10 %. Das gibt das nationale indische Recht vor, wobei es sich an die in ver-

schiedenen Doppelbesteuerungsabkommen („DBAs“) genannten Höchstsätze halten muss. Für in Deutschland steuerlich ansässige Unternehmen gilt:

Vergütungen für technische Dienstleistungen	10 %
Lizenzgebühren	10 %
Zinszahlungen	10 % (in einigen Fällen rd. 5 %)

Die Besteuerung von „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ ist eine Besonderheit. Nur wenige Länder kennen sie, Indien gehört dazu. Der Begriff ist denkbar weit gefasst und umfasst Vergütungen für Dienstleistungen auf den Gebieten der „Geschäftsleitung“, der „Technik“ oder der „Beratung“. Die meisten nach Indien berechneten Dienstleistungen werden unter diese Kategorien fallen. Ausnahmen gelten nach nationalem indischem Recht für Montagevergütungen und, nach Rechtsprechung einiger Behördeninstanzen (Income Tax Appellate Tribunals), wohl auch für Vergütungen, die mit dem Verkauf von Waren untrennbar verbunden sind. Eine bindende Rechtsprechung gibt es hier jedoch noch nicht.

Besteht eine steuerliche Betriebsstätte in Indien (**Ausnahmefall**), beispielsweise durch eine Montage von mehr als 6 Monaten Dauer, so beträgt die Quellensteuer nach nationalem indischem Recht 40 % (plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe). Die Quellensteuer kann dabei nur über einen besonderen Antrag bei der indischen Finanzverwaltung reduziert werden.

Besonderheiten bestehen bei Zahlungen für die Übertragung von Wirtschaftsgütern. Hat Indien das Besteuerungsrecht (z.B. wenn Anteile an indischen Unternehmen übertragen werden), so richtet sich der Quellensteuersatz ausschließlich nach nationalem indischem Recht. Das DBA greift hier nicht. Die Quellensteuer variiert zwischen 10 % und 40 %.

KANN ICH EINE ERSTATTUNG DER QUELLENSTEUER IN INDIEN GELTEND MACHEN?

Nein. Sofern keine steuerliche Betriebsstätte in Indien besteht, handelt es sich um eine **finale Besteuerung** in Höhe von 10 % des Bruttobetrages. Nur im Betriebsstättenfall handelt es sich um eine Art Steuervorauszahlung, so dass eine Erstattung möglich ist, soweit die auf den Betriebsstättengewinn festgesetzte Steuer geringer ist als die abgeführte Quellensteuer.

KANN ICH EINE ERSTATTUNG DER QUELLENSTEUER IN DEUTSCHLAND GELTEND MACHEN?

Nein. Nur eine **Anrechnung** ist – in engen Grenzen – möglich. Grundsätzlich kann die indische Quellensteuer in Höhe von 10 % nur soweit auf die deutsche Körperschaft- oder Einkommensteuer angerechnet werden, soweit sie auf Einkünfte aus Indien anfällt („per country limitation“). Auf die Gewerbesteuer ist sie stets nicht anrechenbar. Das führt v.a. bei Kapitalgesellschaften in aller Regel zu hohen, nicht anrechenbaren Steuerüberhängen. Wir raten dazu, die Quellensteuer kaufmännisch als Kostenfaktor zu verstehen.

WANN KANN ICH FÜR MEIN UNTERNEHMEN AUF EINE PAN-REGISTRIERUNG VERZICHTEN?

Ausländische Unternehmen können auf eine PAN-Registrierung verzichten, wenn sie **folgende Einkünfte** aus Indien erzielen:

- Vergütungen für technische Dienstleistungen
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für die Übertragung von Anlagevermögen (Capital Assets)
- Zinszahlungen

Zusätzlich hat das ausländische Unternehmen der für die Zahlung der Quellensteuer zuständigen Person, z.B. dem indischen Kunden („Entrichtungspflichtiger“), **folgende Informationen** zu geben.

- Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Adresse im Ansässigkeitsstaat
- Steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung („Tax Residency Certificate“), ausgestellt durch die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates
- Steueridentifikationsnummer des Unternehmens im Ansässigkeitsstaat oder – falls diese nicht vergeben wird – eine andere *staatlich vergebene und eindeutige* Nummer

Ferner ist eine sogenannte **Form 10-F** auszufüllen, die im Ergebnis die Angaben der Ansässigkeitsbescheinigung wiederholt.

Werden die Informationen nicht gegeben, hat der Entrichtungspflichtige weiterhin nach Sect. 206AA Income Tax Act eine Quellensteuer von 20 % (ggf. plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe) abzuführen.

ERHALTE ICH BELEGE ÜBER ABGEFÜHRTE QUELLENSTEUERN?

Ausländische Unternehmen können vom Entrichtungspflichtigen einen Beleg über die abgeführte Quellensteuer verlangen (sog. „**Form 16A**“). Er ist auch notwendig, um eine Steueranrechnung in Deutschland geltend zu machen. Hat das ausländische Unternehmen keine PAN, wird der Beleg nur den Namen und ggf. die Identifikationsnummer des Unternehmens nennen.

IST MEIN UNTERNEHMEN ZUR ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN VERPFLICHTET?

Ja. Die genannte Erleichterung in Sachen PAN-Registrierung vereinfacht aktuell nur die Handhabung bei den einzelnen Zahlungsvorgängen. Sie ändert nichts an der Pflicht ausländischer Unternehmen, in Indien **Steuererklärungen** über Einkünfte, die der indischen Income Tax unterliegen, abzugeben, auch wenn die Steuerschuld bereits durch den Entrichtungspflichtigen im Wege der Quellensteuer beglichen wurde. Ausländische Unternehmen sind nach Sect. 115A und 115G Income Tax Act nur dann von dieser Pflicht befreit, wenn sie ausschließlich Zins- oder Dividendeneinkünfte oder Einkünfte aus der Veräußerung langfristig gehaltener Wirtschaftsgüter (Long Term Capital Gains) erzielen. Und das auch nur dann, soweit die anfallende Quellensteuer bereits gezahlt wurde. Für die in der Praxis wichtige Gruppe der Einkünfte aus **Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren** gelten die Ausnahmen jedoch nicht. Steuererklärungen sind weiterhin abzugeben.

Sofern die Einkünfte von verbundenen indischen Unternehmen stammen, ist zusammen mit der Steuererklärung eine vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation als Testat eines indischen Wirtschaftsprüfers abzugeben (sog. „**Form 3CEB**“).

WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG UND FORM 3CEB?

Die Fristen variieren mit der Person des Steuerpflichtigen.

Regelfall	Frist zur Abgabe Steuererklärung	Frist bei zusätzlicher Form 3CEB
Natürliche Personen	31.7.	30.11.
Personengesellschaften	31.7.	30.11.
Kapitalgesellschaften	30.9.	30.11.

Beispiel: Eine deutsche GmbH erzielt in Indien im Finanzjahr 2018-19 (1.4.2018 bis 31.3.2019) quellensteuerpflichtige Einkünfte aus Schulungsleistungen. Über diese Einkünfte ist zum 30.9.2019 eine Steuererklärung in Indien abzugeben. Liegen zusätzlich Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vor (werden die Schulungen beispielsweise an ein indisches Joint-Venture berechnet), so ist auch eine Form 3CEB abzugeben und die Frist verlängert sich auf den 30.11.2019.

Wird die Frist versäumt, ist die Steuererklärung spätestens innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Finanzjahres abzugeben (d.h. im Beispiel bis zum 31.3.2020). Nach Ablauf dieser zweiten Frist ist die Abgabe einer Steuererklärung im normalen Verfahren nicht mehr möglich und hohe Strafzuschläge sowie ggf. strafrechtliche Folgen drohen.

Die Erfüllung der Deklarationspflichten wird durch die Finanzverwaltung überwacht. Das gilt auch dann, wenn keine PAN vorliegt.

MACHT ES VOR DIESEM HINTERGRUND SINNN, AUF EINE PAN-REGISTRIERUNG ZU VERZICHTEN?

Nein. Hat das ausländische Unternehmen (wie zumeist) eine Steuererklärung in Indien abgegeben, benötigt es eine PAN. Insofern geht die Gesetzesänderung von 2016 derzeit **ins Leere**.

Zudem sollte mit der PAN-Registrierung nicht lange gewartet werden. Hat das ausländische Unternehmen bei Zahlung des Entgelts durch den indischen Kunden keine PAN, kann der Kunde sie bei (gleichzeitiger) Zahlung der Quellensteuer auch nicht melden. Folglich wird die Quellensteuer dem ausländischen Unternehmen nicht automatisch zugeordnet. Eine hierauf erstellte Steuererklärung wäre für das System zunächst fehler-

haft und würde durch die Finanzverwaltung nur nach längeren Erläuterungen anerkannt. Mit einem erheblichen Mehraufwand in der Betreuung wäre zu rechnen.

WAS ÄNDERT SICH, WENN ICH MIT DEM KUNDEN VEREINBARE, DASS ER DIE QUELLENSTEUER WIRTSCHAFTLICH TRÄGT?

Wirtschaftlich ist das natürlich sinnvoll. Aber verfahrensseitig ändert sich nicht viel. Zwar versuchen viele ausländische Unternehmen zu Recht einen Quellensteuereinbehalt zu vermeiden. Und in der Tat kann (bei einer entsprechenden Verhandlungsposition) mit dem indischen Kunden vereinbart werden, dass er eine Vergütung, z.B. für eine Schulung, ohne Steuerabzug zahlen soll. Der Kunde wird in diesem Fall die Quellensteuer auf einen um den Effekt der Übernahme erhöhten Betrag berechnen und abführen. Die Vergütung würde er ungekürzt an das ausländische Unternehmen überweisen.

Das ändert jedoch nichts an der Pflicht des ausländischen Unternehmens, eine **Steuererklärung über diese Einkünfte** in Indien abzugeben. Hierfür sollten die Quellensteuern weiterhin der PAN des ausländischen Unternehmens zugeschlüsselt sein. Bei der deutschen Steuererklärung erhöhen sich gleichzeitig die zu erklärenden Einkünfte um den Effekt der Steuerübernahme und die Steueranrechnung muss sichergestellt werden. Hier passieren in der Praxis oft Fehler. Die Herstellung einer im Ergebnis erfolgreichen Steuerübernahme und ihre korrekte Deklaration ist ein wichtiger Bereich der Steuerberatung für Indien.

BITTE WENDEN SIE SICH FÜR WEITERE INFORMATIONEN AN:



Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt, Partner
Rödl & Partner Nürnberg
T: +49 (9 11) 91 93 - 31 25
tillmann.ruppert@roedl.com

RÖDL & PARTNER

Rödl & Partner ist seit 2007 in Indien präsent. Aktuell arbeiten über 100 Kollegen in 6 eigenen Niederlassungen an den Standorten Pune, Mumbai und Delhi sowie Ahmedabad, Chennai und Bangalore.

Impressum

QUELLENSTEUERN, STEUER-REGISTRIERUNG (PAN)
UND STEUERDEKLARATION,
Update November 2018

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 110
90491 Nürnberg
+ 49 (9 11) 91 93 - 3125
www.roedl.de/indien | www.roedl.com/india

Verantwortlich für den Inhalt:
Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt
Associate Partner
tillmann.ruppert@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Weitergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.